

Einwohnergemeinde 4563 Gerlafingen

Donnerstag, 14. August 2025

## Anwohnerinformation I Rückschnitt Bäume und Sträucher Einbau Deckbeläge 2025

Sehr geehrte Anwohnende

Die Gemeinde Gerlafingen plant den abschliessenden Einbau des Deckbelags in der Dahlien-, Südring-, Lupinen-, Flieder- und Tulpenstrasse.



Damit der Belageinbau ungehindert erfolgen kann und Ihre Bepflanzungen entlang der Strasse nicht durch die Arbeiten beschädigt werden, möchten wir Sie bitten, ihre Hecken, Sträucher und Bäume gemäss dem Merkblatt auf der Rückseite bis am **Freitag, 5. September 2025** zurückzuschneiden.

Wir bitten um Ihr Verständnis und setzen alles daran, die Arbeiten so zügig wie möglich abzuschliessen.

Freundliche Grüsse



Einwohnergemeinde 4563 Gerlafingen

**W+H AG**  
INGENIEURE UND PLANER

**SUTTER**



## Bauverwaltung 4563 Gerlafingen

### Merkblatt Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Bereich der öffentlichen Strassen

**Ziel:** Verkehrssicherheit aufrechterhalten

**Ausgangslage:** Die Strassenanstösser sind verpflichtet, die Bepflanzung an Strassen, Wegen und Grundstückzufahrten aus Sicherheits- und Haftungsgründen regelmässig zurückzuschneiden.

**Grundlagen:** § 9 ff des Baureglements der Einwohnergemeinde Gerlafingen

**Korrekte Ausführung:** Rückschnitt im Bereich der öffentlichen Strassen:

- Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von Strassen hinausreichen, sind bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden.
- Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen.
- Im Bereich von Strassenleuchten und Signalen sind die Sträucher und Bäume so zurückzuschneiden, dass die Leuchten uneingeschränkt bez. Die Signale aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

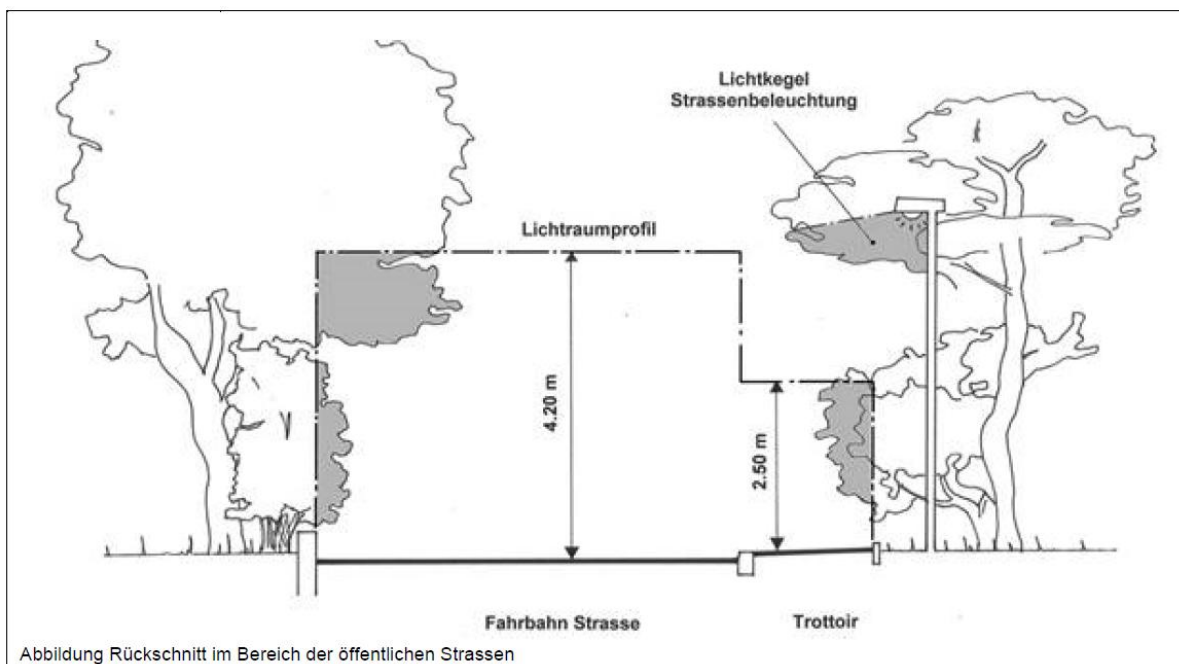


Abbildung Rückschnitt im Bereich der öffentlichen Strassen

Rückschnitt bei Kurven, Einmündungen und gefährlichen Strassenstellen:

- Bei gefährlichen Stellen, insbesondere bei Einmündungen, Kreuzungen, Grundstückzufahrten, ist ein ausreichender Sichtbereich freizuhalten. Bepflanzungen inkl. Äste dürfen die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen.
- Sichtfelder müssen nach den Richtlinien „Sichtverhältnisse in Knoten“ des Amts für Verkehr und Tiefbau und den Normen des Verbands der Schweizerischen Strassenfachleute VSS 40 273a eingehalten werden.
- Die Sichtbedingungen müssen im Höhenbereich zwischen 0.50 m (bei Kantonsstrassen) resp. 0.60 m (bei Gemeindestrassen) und 3.00 m erfüllt sein.

**Bei Fragen:** Leiter Werkdienste (079 250 34 19 / [werkhof@gerlafingen.ch](mailto:werkhof@gerlafingen.ch))